

Satzung für die kommunale Volkshochschule Schönkirchen

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 1 Ziffer 2 und 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S.57) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schönkirchen vom 15.12.2011 folgende Satzung für die kommunale Volkshochschule erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Volkshochschule, nachstehend VHS genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönkirchen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlichen rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können.
Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung sowie für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Eingliederung in die Amtsverwaltung Schrevenborn

Die VHS ist eine Einrichtung der Gemeinde Schönkirchen. Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden im Auftrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters von der Amtsverwaltung Schrevenborn wahrgenommen.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

§ 5 Leitung der VHS

- (1) Der/Die Leiter/in der VHS ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er wird von den zuständigen Gremien der Gemeinde für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Der/Die Leiter/in ist allein zuständig für die pädagogische Arbeit der VHS und für die organisatorische Arbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönkirchen.

(2) Dem/Der Leiter/in der VHS obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Planung und Organisation des Programms und der Veranstaltungen,
- b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- c) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- d) Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
- e) Vereinbarung der Honorare für Einzelvortragende,
- f) Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
- g) Öffentlichkeitsarbeit

§ 6

Kursleiter/innen und Referentinnen/Referenten

- (1) Die Kursleiter/innen und die Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.
Kursleiter/innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester/Trimester/Studienjahr), Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleiterinnen und Kursleitern und den Referentinnen und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter/innen und Referentinnen und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Honorarordnung für die VHS, die von der Gemeinde Schönkirchen erlassen wird.
Änderungen dieser Honorarordnung machen keine Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (4) Die Dozentinnen und Dozenten sind durch den/die Leiter/in der VHS mindestens einmal jährlich zu einer Dozentenversammlung einzuladen.

§ 7

Hörer/innen

- (1) Hörer/in der VHS kann jeder werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der/Die VHS-Leiter/in kann für einzelne Veranstaltungen/Kurse ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Hörerinnen und Hörern der VHS kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS bescheinigt werden.
- (3) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzung abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die VHS-Leiter/in mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.
- (4) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer/innen verbindlich.

§ 8

Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der VHS sind Entgelte nach den Bestimmungen der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührenordnung zu entrichten.
Eine Änderung dieser Gebührenordnung macht keine Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 9
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung sowie zum Zahlungsabgleich der Entgelte im Rahmen der Zahlungsweise nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten der Entgeltpflichtigen durch die VHS und durch die Gemeinde gemäß § 10 (4) i. V. m. § 9 (2) Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Das Amt Schrevenborn als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von der Volkshochschulleitung übermitteln lassen.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Schrevenborn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltpflichtigen und von den nach Abs. 1) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für den Zahlungsverkehr nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Zahlungsabgleichs der Entgelte nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Entschädigung
der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters

- (1) Die Entschädigung für den/die Leiter/in ist für die Dauer der Wahlzeit durch den Ausschuss für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Soziales festzusetzen. Die Dozentenentschädigungen und Kursgebühren sind jährlich festzusetzen.
- (2) Dozentenentschädigungen und Kursgebühren für den Bereich der VHS werden nach den jeweils geltenden Honorar- und Gebührenordnungen gezahlt bzw. erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, 16.12.2011

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister


Eckhard Jensen

Ausführungsanordnung zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die kommunale Volkshochschule

- 1. Frühjahrs- und Herbstsemester**
 - 1.1 Die Kurse werden im Frühjahr grundsätzlich in den Monaten Januar bis Mai und im Herbst in den Monaten September bis Dezember durchgeführt.
 - 1.2 Kurse und sonstige Veranstaltungen außerhalb dieser Zeit bedürfen der Zustimmung der Leiterin /des Leiters der Volkshochschule.

- 2. Anmeldungen**
 - 2.1 Für alle angebotenen Kurse sind - soweit im Programm keine anderen Angaben enthalten sind - Anmeldungen erforderlich.
 - 2.2 Die Anmeldungen werden nicht bestätigt.

- 3. Mindestalter und Teilnehmerzahl**
 - 3.1 Das Mindestalter der Hörerinnen und Hörer ist durch § 7 Absatz 1 der Satzung der VHS auf 16 Jahre festgesetzt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters.
 - 3.2 Die Kurse werden nur durchgeführt, wenn mindestens 8 Teilnehmer/innen, bei EDV-Kursen mindestens 10 Teilnehmer/innen, angemeldet sind. Bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl kann der Kursus durchgeführt werden, wenn die Kurssteilnehmer/innen die Gebühren für die fehlenden Teilnehmer/innen mit aufbringen.
Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/in der VHS.

- 4. Teilnehmerlisten**
 - 4.1 Die Amtsverwaltung Schrevenborn verteilt die ausgefüllten Teilnehmerlisten an die Dozentinnen und Dozenten.
Das Original der Listen ist nach der dritten Unterrichtsstunde an die Verwaltung zurückzugeben.
 - 4.2 Die Anwesenheit der Teilnehmer/innen soll auf der Liste durch Handzeichen bestätigt werden.
 - 4.3 Der/Die Dozent/in prüft am zweiten Kurstag, ob die Kursgebühren bezahlt wurden.
Der/Die Kursteilnehmer/in hat hierzu die Überweisungsquittung des Geldinstituts vorzulegen.
Weitere evtl. Maßnahmen erfolgen durch die Amtskasse Schrevenborn.

- 5. Anzahl der Kursstunden**

Über die Festsetzung der Stundenzahl ist mit dem/der Leiter/in der VHS vor Beginn des jeweiligen Semesters Absprache zu treffen.

- 6. Änderung der Unterrichtszeiten**

Die Dozentinnen und Dozenten werden gebeten, Änderungen in den Unterrichtszeiten unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen. Die Teilnehmer/innen sind von den Dozenten rechtzeitig zu unterrichten.

- 7. Unterrichtsausfall**
 - 7.1 Voraussehbarer Unterrichtsausfall ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der vorangehenden Veranstaltung mitzuteilen. Der/Die Leiter/in der VHS oder der/die Mitarbeiter/in der Amtsverwaltung und der/die Hausmeister/in sind in jedem Fall zu verständigen.
 - 7.2 Bei plötzlicher Verhinderung sind der/die Mitarbeiter/in der Amtsverwaltung und der/die Hausmeister/in zu verständigen, die Teilnehmer/innen sollten sich per Telefonkette untereinander benachrichtigen.

- 8. Hausordnung**

Es gelten die jeweiligen Hausordnungen für die von der VHS genutzten Lehrgebäude.

9. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu beschaffen.

10. Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel werden - soweit vorhanden - von der Gemeinde/Schule zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung der Geräte ist rechtzeitig von den Dozentinnen und Dozenten in der Schule anzumelden.

11. Unterrichtsverpflichtung

Die Dozentinnen und Dozenten sind verpflichtet, die mit ihnen vereinbarten Kurse persönlich durchzuführen und die festgesetzten Unterrichtszeiten einzuhalten.

Schönkirchen, 16.12.2011

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister



Eckhard Jensen

Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die kommunale Volkshochschule

1. Gegenstand der Gebühr

Für den Besuch der Veranstaltungen der kommunalen Volkshochschule Schönkirchen sind nach § 8 der Satzung Gebühren nach dieser Gebührenordnung zu erheben.

2. Höhe der Gebühren pro Hörer/in

- 2.1 Die Regelgebühren betragen je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 1,80 €
- 2.2 Die Gebühren für Einzelvorträge können deutlich höher sein.
- 2.3 Die VHS-Leitung wird ermächtigt, die Kursgebühr bei Sonderkursen und Sonderveranstaltungen kostendeckend festzusetzen.

3. Gebühreinzuschläge pro Hörer/in

Zusätzlich zur Regelgebühr werden je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für

- a) Gesundheitskurse 0,60 €
- b) Kochkurse 0,60 €
- c) Textil- und Keramikurse 0,60 €
- d) EDV-Kurse 1,00 €

erhoben.

Die Gesamtkursgebühr wird jeweils auf einen glatten Eurobetrag auf- oder abgerundet.

4. Gebührenermäßigung

- 4.1. Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Studentinnen und Studenten sowie Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird eine Ermäßigung von 50% auf die Kursgebühren gewährt: Gleiches gilt für Arbeitslose sowie für Leitungsempfänger/innen nach den Bestimmungen Sozialgesetzbuches II (SGB II), des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die vorgenannte Ermäßigung gilt nicht für EDV-Kurse.
- 4.2. Die Ermäßigung ist bei der Anmeldung zu beantragen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

5. Gebührenbefreiung

Einwohner/innen der Gemeinde Schönkirchen, die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB II, des SGB XII oder des AsylbLG empfangen, sind von den Gebühren für die Teilnahme an Kursen der beruflichen Bildung befreit.

6. Rückzahlung von Gebühren

- 6.1 Eingezahlte Gebühren für Kurse, die bereits voll belegt sind oder nicht zustande kommen, werden erstattet.
- 6.2 Wenn Kurse während des Semesters geschlossen werden müssen, wird die Gebühr anteilig erstattet.
- 6.3 Tritt ein/e Teilnehmer/in vor dem dritten Veranstaltungstag, bei weniger als zehn Veranstaltungstagen bis zum zweiten Veranstaltungstag, schriftlich vom Kurs zurück, wird die eingezahlte Gebühr nach Abzug von Bearbeitungskosten in Höhe von 6,00 € erstattet. Gebühren, die nach Abzug der Bearbeitungskosten unter 6,00 € liegen, werden jedoch nicht erstattet.

7. Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr ist die-/derjenige verpflichtet, die/der sich zu einer Veranstaltung der VHS angemeldet hat oder an ihr teilnimmt.

8. Mindestteilnehmerzahl

- 8.1 Die Zahlung der Gebühren begründet den Anspruch auf Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung nur unter dem Vorbehalt, dass sich dafür mindestens 8 Teilnehmer/innen angemeldet haben.
- 8.2 Ist die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der/die Leiter/in der VHS die Umlage des Gebührenaufschlags auf die angemeldeten Teilnehmer/innen der Veranstaltung gestatten.

9. Entstehung der Gebührenpflicht

- 9.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der VHS.
- 9.2 Soweit eine Anmeldung nicht vorgenommen wurde, entsteht die Gebührenpflicht mit der Teilnahme an der Veranstaltung der VHS.
- 9.3 Die Gebühren werden mit der Teilnahme an der Veranstaltung fällig.

10. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 09.01.2012 in Kraft.

Schönkirchen, 16.12.2011

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister



Eckhard Jensen

**Honorarordnung
zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen
über die kommunale Volkshochschule**

1. Honorare

Die Honorare werden wie folgt festgesetzt:

a) je Unterrichtsstunde (45 Minuten) neu 14,00 €

b) bei Kursen mit aufwendiger Vorbereitung
oder Vorgabe besonderer Fachkenntnisse
je Unterrichtsstunde bis zu neu 18,00 €

c) Einzelvorträge werden nach Vereinbarung
mit dem/der Leiter/in der VHS abgegolten.

2. Fahrkostenersatz

Fahrkostenersatz wird in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Im
Höchstfalle gewährt die VHS pro Semester/Kurs in Absprache mit den anderen
Volkshochschulen im Kreis Plön 50,00 €.

3. Steuerpflichthinweis

Die Honorare aus der Tätigkeit als Dozent/in an Volkshochschulen unterliegen in der
Regel der Einkommensteuerpflicht.

4. Freibeträge

Das aufgrund nebenberuflicher Tätigkeit als Dozent/in erzielte Honorar ist nach § 3 Nr.
26 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zum Betrag von 2.100 € steuerfrei.
Nur das diesen Betrag übersteigende Honorar unterliegt der Einkommensteuer.

5. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.

Schönkirchen, 16.12.2012

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister


Eckhard Jensen

Bekanntmachung

Satzung für die kommunale Volkshochschule Schönkirchen

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 1 Ziffer 2 und 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S.57) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schönkirchen vom 15.12.2011 folgende Satzung für die kommunale Volkshochschule erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Volkshochschule, nachstehend VHS genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönkirchen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlichen rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können.
Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung sowie für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Eingliederung in die Amtsverwaltung Schrevenborn

Die VHS ist eine Einrichtung der Gemeinde Schönkirchen. Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden im Auftrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters von der Amtsverwaltung Schrevenborn wahrgenommen.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

§ 5 Leitung der VHS

- (1) Der/Die Leiter/in der VHS ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er wird von den zuständigen Gremien der Gemeinde für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Der/Die Leiter/in ist allein zuständig für die pädagogische Arbeit der VHS und für die

organisatorische Arbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönkirchen.

(2) Dem/Der Leiter/in der VHS obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Planung und Organisation des Programms und der Veranstaltungen,
- b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- c) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- d) Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
- e) Vereinbarung der Honorare für Einzelvortragende,
- f) Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
- g) Öffentlichkeitsarbeit

§ 6

Kursleiter/innen und Referentinnen/Referenten

- (1) Die Kursleiter/innen und die Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.
Kursleiter/innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester/Trimester/Studienjahr), Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleiterinnen und Kursleitern und den Referentinnen und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter/innen und Referentinnen und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Honorarordnung für die VHS, die von der Gemeinde Schönkirchen erlassen wird.
Änderungen dieser Honorarordnung machen keine Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (4) Die Dozentinnen und Dozenten sind durch den/die Leiter/in der VHS mindestens einmal jährlich zu einer Dozentenversammlung einzuladen.

§ 7

Hörer/innen

- (1) Hörer/in der VHS kann jeder werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der/Die VHS-Leiter/in kann für einzelne Veranstaltungen/Kurse ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Hörerinnen und Hörern der VHS kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS bescheinigt werden.
- (3) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzung abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die VHS-Leiter/in mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.
- (4) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer/innen verbindlich.

§ 8

Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der VHS sind Entgelte nach den Bestimmungen der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührenordnung zu entrichten.

Eine Änderung dieser Gebührenordnung macht keine Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung sowie zum Zahlungsabgleich der Entgelte im Rahmen der Zahlungsweise nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten der Entgeltpflichtigen durch die VHS und durch die Gemeinde gemäß § 10 (4) i. V. m. § 9 (2) Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Das Amt Schrevenborn als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von der Volkshochschulleitung übermitteln lassen.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Schrevenborn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltpflichtigen und von den nach Abs. 1) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für den Zahlungsverkehr nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Zahlungsabgleichs der Entgelte nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Entschädigung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters

- (1) Die Entschädigung für den/die Leiter/in ist für die Dauer der Wahlzeit durch den Ausschuss für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Soziales festzusetzen. Die Dozentenentschädigungen und Kursgebühren sind jährlich festzusetzen.
- (2) Dozentenentschädigungen und Kursgebühren für den Bereich der VHS werden nach den jeweils geltenden Honorar- und Gebührenordnungen gezahlt bzw. erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, 16.12.2011

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister


Eckhard Jensen

Ausführungsanordnung zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die kommunale Volkshochschule

- 1. Frühjahrs- und Herbstsemester**
 - 1.1 Die Kurse werden im Frühjahr grundsätzlich in den Monaten Januar bis Mai und im Herbst in den Monaten September bis Dezember durchgeführt.
 - 1.2 Kurse und sonstige Veranstaltungen außerhalb dieser Zeit bedürfen der Zustimmung der Leiterin /des Leiters der Volkshochschule.

- 2. Anmeldungen**
 - 2.1 Für alle angebotenen Kurse sind - soweit im Programm keine anderen Angaben enthalten sind - Anmeldungen erforderlich.
 - 2.2 Die Anmeldungen werden nicht bestätigt.

- 3. Mindestalter und Teilnehmerzahl**
 - 3.1 Das Mindestalter der Hörerinnen und Hörer ist durch § 7 Absatz 1 der Satzung der VHS auf 16 Jahre festgesetzt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters.
 - 3.2 Die Kurse werden nur durchgeführt, wenn mindestens 8 Teilnehmer/innen, bei EDV-Kursen mindestens 10 Teilnehmer/innen, angemeldet sind. Bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl kann der Kursus durchgeführt werden, wenn die Kurssteilnehmer/innen die Gebühren für die fehlenden Teilnehmer/innen mit aufbringen.
Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/in der VHS.

- 4. Teilnehmerlisten**
 - 4.1 Die Amtsverwaltung Schrevenborn verteilt die ausgefüllten Teilnehmerlisten an die Dozentinnen und Dozenten.
Das Original der Listen ist nach der dritten Unterrichtsstunde an die Verwaltung zurückzugeben.
 - 4.2 Die Anwesenheit der Teilnehmer/innen soll auf der Liste durch Handzeichen bestätigt werden.
 - 4.3 Der/Die Dozent/in prüft am zweiten Kurstag, ob die Kursgebühren bezahlt wurden.
Der/Die Kursteilnehmer/in hat hierzu die Überweisungsquittung des Geldinstituts vorzulegen.
Weitere evtl. Maßnahmen erfolgen durch die Amtskasse Schrevenborn.

- 5. Anzahl der Kursstunden**

Über die Festsetzung der Stundenzahl ist mit dem/der Leiter/in der VHS vor Beginn des jeweiligen Semesters Absprache zu treffen.

- 6. Änderung der Unterrichtszeiten**

Die Dozentinnen und Dozenten werden gebeten, Änderungen in den Unterrichtszeiten unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen. Die Teilnehmer/innen sind von den Dozenten rechtzeitig zu unterrichten.

- 7. Unterrichtsausfall**
 - 7.1 Voraussehbarer Unterrichtsausfall ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der vorangehenden Veranstaltung mitzuteilen. Der/Die Leiter/in der VHS oder der/die Mitarbeiter/in der Amtsverwaltung und der/die Hausmeister/in sind in jedem Fall zu verständigen.
 - 7.2 Bei plötzlicher Verhinderung sind der/die Mitarbeiter/in der Amtsverwaltung und der/die Hausmeister/in zu verständigen, die Teilnehmer/innen sollten sich per Telefonkette untereinander benachrichtigen.

- 8. Hausordnung**

Es gelten die jeweiligen Hausordnungen für die von der VHS genutzten Lehrgebäude.

9. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu beschaffen.

10. Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel werden - soweit vorhanden - von der Gemeinde/Schule zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung der Geräte ist rechtzeitig von den Dozentinnen und Dozenten in der Schule anzumelden.

11. Unterrichtsverpflichtung

Die Dozentinnen und Dozenten sind verpflichtet, die mit ihnen vereinbarten Kurse persönlich durchzuführen und die festgesetzten Unterrichtszeiten einzuhalten.

Schönkirchen, 16.12.2011

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister



Eckhard Jensen

Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die kommunale Volkshochschule

1. Gegenstand der Gebühr

Für den Besuch der Veranstaltungen der kommunalen Volkshochschule Schönkirchen sind nach § 8 der Satzung Gebühren nach dieser Gebührenordnung zu erheben.

2. Höhe der Gebühren pro Hörer/in

2.1 Die Regelgebühren betragen je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 1,80 €

2.2 Die Gebühren für Einzelvorträge können deutlich höher sein.

2.3 Die VHS-Leitung wird ermächtigt, die Kursgebühr bei Sonderkursen und Sonderveranstaltungen kostendeckend festzusetzen.

3. Gebühreinzuschläge pro Hörer/in

Zusätzlich zur Regelgebühr werden je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) Gesundheitskurse | 0,60 € |
| b) Kochkurse | 0,60 € |
| c) Textil- und Keramikurse | 0,60 € |
| d) EDV-Kurse | 1,00 € |

erhoben.

Die Gesamtkursgebühr wird jeweils auf einen glatten Eurobetrag auf- oder abgerundet.

4. Gebührenermäßigung

4.1. Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Studentinnen und Studenten sowie Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird eine Ermäßigung von 50% auf die Kursgebühren gewährt: Gleiches gilt für Arbeitslose sowie für Leitungsempfänger/Innen nach den Bestimmungen Sozialgesetzbuches II (SGB II), des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die vorgenannte Ermäßigung gilt nicht für EDV-Kurse.

4.2. Die Ermäßigung ist bei der Anmeldung zu beantragen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

5. Gebührenbefreiung

Einwohner/innen der Gemeinde Schönkirchen, die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB II, des SGB XII oder des AsylbLG empfangen, sind von den Gebühren für die Teilnahme an Kursen der beruflichen Bildung befreit.

6. Rückzahlung von Gebühren

6.1 Eingezahlte Gebühren für Kurse, die bereits voll belegt sind oder nicht zustande kommen, werden erstattet.

6.2 Wenn Kurse während des Semesters geschlossen werden müssen, wird die Gebühr anteilig erstattet.

6.3 Tritt ein/e Teilnehmer/in vor dem dritten Veranstaltungstag, bei weniger als zehn Veranstaltungstagen bis zum zweiten Veranstaltungstag, schriftlich vom Kurs zurück, wird die eingezahlte Gebühr nach Abzug von Bearbeitungskosten in Höhe von 6,00 € erstattet. Gebühren, die nach Abzug der Bearbeitungskosten unter 6,00 € liegen, werden jedoch nicht erstattet.

7. Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr ist die-/derjenige verpflichtet, die/der sich zu einer Veranstaltung der VHS angemeldet hat oder an ihr teilnimmt.

8. Mindestteilnehmerzahl

- 8.1 Die Zahlung der Gebühren begründet den Anspruch auf Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung nur unter dem Vorbehalt, dass sich dafür mindestens 8 Teilnehmer/innen angemeldet haben.
- 8.2 Ist die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der/die Leiter/in der VHS die Umlage des Gebührenauffalls auf die angemeldeten Teilnehmer/innen der Veranstaltung gestatten.

9. Entstehung der Gebührenpflicht

- 9.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der VHS.
- 9.2 Soweit eine Anmeldung nicht vorgenommen wurde, entsteht die Gebührenpflicht mit der Teilnahme an der Veranstaltung der VHS.
- 9.3 Die Gebühren werden mit der Teilnahme an der Veranstaltung fällig.

10. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 09.01.2012 in Kraft.

Schönkirchen, 16.12.2011

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister



Eckhard Jensen

**Honorarordnung
zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen
über die kommunale Volkshochschule**

1. Honorare

Die Honorare werden wie folgt festgesetzt:

a) je Unterrichtsstunde (45 Minuten) neu 14,00 €

b) bei Kursen mit aufwendiger Vorbereitung
oder Vorgabe besonderer Fachkenntnisse
je Unterrichtsstunde bis zu neu 18,00 €

c) Einzelvorträge werden nach Vereinbarung
mit dem/der Leiter/in der VHS abgegolten.

2. Fahrkostenersatz

Fahrkostenersatz wird in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Im
Höchstfalle gewährt die VHS pro Semester/Kurs in Absprache mit den anderen
Volkshochschulen im Kreis Plön 50,00 €.

3. Steuerpflichthinweis

Die Honorare aus der Tätigkeit als Dozent/in an Volkshochschulen unterliegen in der
Regel der Einkommensteuerpflicht.

4. Freibeträge

Das aufgrund nebenberuflicher Tätigkeit als Dozent/in erzielte Honorar ist nach § 3 Nr.
26 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zum Betrag von 2.100 € steuerfrei.
Nur das diesen Betrag übersteigende Honorar unterliegt der Einkommensteuer.

5. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.

Schönkirchen, 16.12.2012

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister



Eckhard Jensen